

Satzung

des Sondervereins der Züchter Hessischer Kröpfer Deutschlands von 1910

Diese Satzung hat für den Hauptverein und die Gruppen gleichermaßen Gültigkeit. Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Jugendordnung des BDRG.

Der Sonderverein wurde 1910 gegründet und ist Mitglied des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. sowie des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sonderverein der Züchter Hessischer Kröpfer Deutschlands von 1910

und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen 1.Vorsitzenden.

§ 2

Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Sonderverein betreut die Züchter Hessischer Kröpfer in Deutschland. Er unterteilt sich in

4 Gruppen: Nord
Ost
Mitte
Süd

Ausländische Züchter werden von der, ihnen am nächsten liegende, Gruppe betreut.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Sondervereins

ist die gemeinschaftliche Förderung der Zucht Hessischer Kröpfer und die Zusammenführung aller Züchter Hessischer Kröpfer um die größtmögliche Verbreitung der Rasse zu erreichen.

Dies beinhaltet:

- a) Festlegung der Musterbeschreibung und Übernahme der Garantie derer Einhaltung zur gleichmäßigen Zuchtausrichtung aller Farbenschläge.
- b) Wahrnehmung der Interessen der Hessenkröpferzucht gegenüber Einzelpersonen, anderen Züchtervereinigungen und Organen der Rassegeflügelzüchter.
- c) Unterrichtung der Mitglieder über das gesamte Geschehen durch Rundschreiben, SV Mitteilungen, Berichte in Fachpresse und Internet. Dies dient als Werbung für die weitere Verbreitung der Rasse.
- d) Beteiligung an Ausstellungen mit Sonderschauen, durch die sich die Hessenkröpferzucht richtungsweisend präsentieren soll sowie die Durchführung einer jährlichen Hauptsonderschau.
- e) Nominierung der Preis- und Sonderrichter, Stiftung von SV Preisen für die Sonderschauen

Satzung

des Sondervereins der Züchter Hessischer Kröpfer Deutschlands von 1910

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Sondervereins kann jeder Züchter, Halter oder Freund der Hessischen Kröpfer werden, der einem Ortsverein bzw. regionalen Verein in Deutschland oder im Ausland angehört. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag beim 1. Vorsitzenden oder einem Gruppenvorsitzenden erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die Gruppenversammlungen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Jahreshauptversammlung Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Hessenkröpferzucht in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis zum 31. Dezember dem 1. Vorsitzenden oder dem Gruppenvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Wenn ein Mitglied die Ehre und die Interessen des SV in schädigender Weise schuldig gemacht oder den Zwecken des Sondervereins zuwidergehandelt hat, kann er durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden. Die Begründung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, der dagegen innerhalb 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen kann. Nach Anhörung des Betroffenen kann der Ausschluss auf der JHV durch Mehrheitsbeschluss bestätigt bzw. widerrufen werden. Mitglieder werden nach 3 Jahren Beitragsrückstand ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch zur Zahlung der festgesetzten Beiträge für das laufende Jahr und evtl. rückständige Leistungen an den SV verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt wird die vorliegende Satzung und die bisher gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anerkannt. Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SV. Ihnen stehen alle Einrichtungen des Sondervereins sowie der Organisation zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Sie sind durch Ausübung ihres Stimmrechtes in den Versammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse der JHV einzuhalten, zu befolgen und ihre Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten.

§ 6

Vorstand des SV

a) Hauptvorstand	1. Vorsitzende	2. Vorsitzende
	1. Kassierer	2. Kassierer
	1. Schriftführer	2. Schriftführer
	1. Zuchtwart	2. Zuchtwart
	der (die) Ehrenvorsitzende (n)	

Satzung

des Sondervereins der Züchter Hessischer Kröpfer Deutschlands von 1910

1.Kassierer

ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte. Er nimmt die Beiträge in Empfang und leistet auf Anweisung des 1. Vorsitzenden Zahlungen nach vorgelegten Rechnungen oder Belegen. Er überweist die SV Preisgelder für die angemeldeten Sonderschauen. Der 1. Kassierer erstellt einen Kassenabschluss, der von 2 Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, geprüft wird. Er gibt einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur JHV.

2.Kassierer

vertritt den 1. Kassierer während dessen Abwesenheit. Ihm können Aufgaben des 1. Kassierers übertragen werden.

1.Zuchtwart

hat für eine einheitliche Zuchtausrichtung zu sorgen und gibt die Bewertungsrichtlinien vor. Er ist maßgebend für zuchtstandsbezogene Berichte in der Presse verantwortlich. Er ist für die Schulung der Sonderrichter verantwortlich. Benennt die Sonderrichter für die Hauptsonderschau und die vom SV gemeldeten Sonderschauen. Er wird bei der HSS als Obmann eingesetzt und teilt die Preisrichter auf der Hauptsonderschau ein. Er kann Aufgaben an den 2. Zuchtwart übertragen.

2.Zuchtwart

vertritt der 1. Zuchtwart bei dessen Verhinderung. Er arbeitet eng mit dem 1. Zuchtwart zusammen um für die einheitliche Zuchtausrichtung zu sorgen.

Gruppenobleute

haben die Aufgabe, die in ihren Gruppen wohnenden Mitgliedern züchterisch zu beraten und für eine weitere Verbreitung der Hessenkröpfer einzutreten. Sie sollen für ihre Gruppe Mittler zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand sein. Auf der JHV berichten sie über die Aktivitäten der Gruppe des zurückliegenden Geschäftsjahres.

Beisitzer

stellen ein Bindeglied zwischen den Gruppen und dem Hauptvorstand dar. Sie sollen so an die Arbeit im Vorstand herangeführt werden und können auf Anweisung des 1.Vorsitzenden Vorstandstätigkeiten übernehmen.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Jedes Mitglied ist für seinen Bereich im Vorstand, der Jahreshauptversammlung bzw. den Mitgliederversammlungen verantwortlich.

§ 9

Jahreshauptversammlung

Ist das oberste beschlussfassende Organ des Sondervereins. Sie muss einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung hat rechtzeitig schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Fachpresse zu erfolgen. Zu den Aufgaben zählen:

- Vorstandswahlen
- Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, der Obleute und der Kassenbericht
- Genehmigung des Protokolls der letzten JHV

Satzung

des Sondervereins der Züchter Hessischer Kröpfer Deutschlands von 1910

- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung der Sonderschauen
- Eventuelle Satzungsänderungen, Änderungen der Musterbeschreibung
- Anträge
- Auflösung des SV

Alle Beschlüsse werden in offener Wahl gefasst. Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, wird von der Versammlung offen über die Notwendigkeit abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Anträge nicht Satzungsänderungen, Änderungen der Musterbeschreibung oder die Auflösung des Sondervereins zum Gegenstand haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, mit Ausnahme von Personenwahlen. Da entscheidet eine Zweite geheime Wahl. Satzungsänderungen, Änderungen der Musterbeschreibung und Anträge zur Auflösung des SV können nur auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten. Alle Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden 10 Tage vorher schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der darauffolgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Sollen, so oft es notwendig ist, stattfinden, ebenso wie Vorstandssitzungen. Die Versammlungen können alle Punkte beinhalten, soweit sie nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Versammlungsleitung und Beschlussfassung hat entsprechend dem Verfahren der JHV zu erfolgen.

§ 11

Gruppen

Die Mitglieder sind zur besseren Betreuung territorial zusammengefasst. Der Hauptverein hat keine Einzelmitglieder. Das Eigenleben der Gruppen bleibt gewahrt. Sie können einen eigenen Vorstand haben. Innerhalb jeder Gruppe soll jährlich mindestens eine Versammlung und eine Sonderschau durchgeführt werden. Die organisatorische Durchführung der Gruppenschau mit Verpflichtung der Sonderrichter obliegt den Gruppen.

§ 12

Sonderrichter

Erlangung: Der Preisrichter muss die gültigen Bedingungen des Vereins Deutscher Rassegeflügel – Preisrichter erfüllen. Er muss Mitglied im SV sein und über gute Rassekenntnisse verfügen. Ein mehrjähriges Richten auf Hauptsonderschauen, Gruppenschauen oder Bundesschauen mit Sonderschau ist erforderlich. Ein schriftlicher Antrag muss zur JHV vorliegen und wird von der

Satzung

des Sondervereins der Züchter Hessischer Kröpfer Deutschlands von 1910

JHV bestätigt.

Aberkennung: erfolgt durch Austritt/Ausschluss aus dem Sonderverein. Er kann durch langjähriges Vernachlässigen seiner SR Pflichten oder sich sonst ehrenrührig verhalten seinen Status verlieren. Die Aberkennung beschließt die JHV mit einfacher Mehrheit. Vor der Aberkennung ist der Sonderrichter zu hören.

§ 13

Hauptsonderschauen und Sonderschauen

Die Hauptsonderschau wird auf Antrag auf der Jahreshauptversammlung vergeben. Sie wird vom Ausrichter durchgeführt. Die Preisrichtereinteilung erfolgt durch den 1. Zuchtwart des SV. Es sollten möglichst nur Sonderrichter zum Einsatz kommen. Der Austragungsort und Termin sollten 2 Jahre im Voraus festgelegt werden und zeitnah die Sonderrichter verpflichtet werden. Auf der Hauptsonderschau werden die Championate vergeben. Zur Erringung sind 6 Tiere (1,0 und 0,1) pro Züchter erforderlich. Jeder Züchter kann nur ein Championat (höhere Punktzahl) erringen. Zur Vergabe des Champions müssen mindestens 3 Züchter mit 15 Tieren pro Gruppe präsent sein und die Mindestpunktzahl von 558 Punkten muss erreicht werden. Wird das nicht erfüllt, werden sie der nächst kleineren Gruppe zugeordnet.

Die Vergabe der Championate und Leistungspreise erfolgt nach der AAB.

Für verstorbene Mitglieder, die sich um die Hessenkröpferzucht verdient gemacht haben, kann einmalig ein Gedächtnisband vergeben werden. Die Vergabekriterien bestimmt der Vorstand und es muss rechtzeitig den Ausstellern bekannt gegeben werden.

Die Haupt- und Sonderschauen können vom Sonderverein mit Geldpreisen unterstützt werden, die zu 100% auf der Schau vergeben werden müssen. Auf Großschauen sollten die amtierenden PR nicht gleichzeitig Aussteller sein.

§ 14

SV – Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder können mit der silbernen bzw. goldenen SV Ehrennadel geehrt werden.

VDT – Ehrungen werden nach Antrag und Prüfung der VDT Bedingungen vom Vorstand weitergeleitet.

Hat sich ein Mitglied vereinsschädigend verhalten, können ihm die SV Ehrungen aberkannt werden. Der Betroffene muss im Vorfeld schriftlich um eine Stellungnahme gebeten werden. Die Aberkennung erfolgt in einfacher Mehrheit des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des SV

Die Auflösung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung schriftlich beantragt werden. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Das Vermögen des Sondervereins wird dann auf der nächsten „Nationalen“ oder einer dieser gleichgestellten Ausstellung als Ehrenpreise auf Hessenkröpfer gestiftet.

Löst sich eine Gruppe auf, fällt das Vermögen an den Hauptverein. Schließen sich 2 Gruppen zusammen, verbleibt das Vermögen in der neuen Gruppe.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung, die Satzung des VDT und des BDRG, die Ehrengerichtsordnung, die AAB und sonstige Bestimmungen der Organisation, sind für den Sonderverein und dessen Mitglieder bindend.